

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. November 1969	Nummer 174
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	30. 10. 1969	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes	1890
20322	28. 10. 1969	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten	1890
203310	21. 10. 1969	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Oktober 1969 zur Änderung des Länderlohntarifvertrages Nr. 13 vom 1. Februar 1969	1891
203310	21. 10. 1969	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Oktober 1969 zum Dritten Änderungstarifvertrag vom 1. Februar 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer	1892
302	5. 11. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bekanntmachung der Zahl der Kammern bei den Gerichten für Arbeitssachen im Lande Nordrhein-Westfalen	1894
8302	29. 10. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Versorgung der Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz; Verfahren zur Feststellung einer im Bundesgrenzschutz erlittenen Grenzschutzdienstbeschädigung	1894

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
	Notiz	
7. 11. 1969	Generalkonsulat von Paraguay, Hamburg	1896
	Kultusminister	
22. 10. 1969	RdErl. – Lehrerstellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1968; Feststellung der tatsächlichen Ausgaben gemäß § 4 Abs. 5 SchFG	1897

I.

20320

Durchführung des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 10. 1969 —
B 2104 — 2 — IV A 2

Die vorläufigen Hinweise und Erläuterungen in meinem RdErl. v. 21. 7. 1969 (MBL. NW. S. 1320; SMBl. NW. 20320) ergänze ich wie folgt:

- a) In Nummer 4.12 wird folgender Satz angefügt:
Die Halbjahresfrist beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt der ersten Verleihung eines Amtes. Beamte z. A. haben noch kein Amt inne; die Vorschrift findet auf sie daher keine Anwendung.

- b) Nach Nummer 4.21.7 wird eingefügt:

4.22 Wahrnehmung eines Beförderungsamtes im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2

4.22.1 Nach Nummer 15 Satz 3 der Vorbemerkungen ist eine Stellenzulage für die Wahrnehmung einer höheren Funktion nicht zu gewähren, wenn es sich bei dem Amt, dessen Obliegenheiten der Beamte wahrnimmt, um das erste Beförderungamt im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, d. h. um ein Amt der Besoldungsgruppe A 2, A 3, A 6, A 10 oder A 14 bzw. — für die Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes um ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 — handelt, das grundsätzlich im Wege einer Bewährungsbeförderung nach § 25 erreichbar ist. Dabei ist es gleichgültig, ob dieses Amt mit dem Eingangsamts haushaltsrechtlich zusammengefaßt ist oder nicht.

Beispiel 1

Ein Regierungsrat (Besoldungsgruppe A 13) nimmt die Obliegenheiten des Amtes eines Finanzamtsvorstehers wahr, für das eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 14 ausgebracht ist. Eine Stellenzulage kann gemäß Nummer 15 Satz 3 der Vorbemerkungen nicht gewährt werden.

Beispiel 2

Ein Amtsinspektor (Verzahnungsamt — Besoldungsgruppe A 9) nimmt die Obliegenheiten eines Amtes der Besoldungsgruppe A 10 wahr. Der Beamte erhält keine Stellenzulage nach Nummer 15 Satz 1 der Vorbemerkungen. Eine Bewährungsbeförderung kommt für ihn zwar nicht in Betracht, da er kein Eingangsamts des gehobenen Dienstes bekleidet; das von ihm wahrgenommene Amt der Besoldungsgruppe A 10 ist jedoch grundsätzlich im Wege einer Bewährungsbeförderung nach § 25 Abs. 1 erreichbar.

Beispiel 3

Ein Volksschulrektor (BesGr A 13) nimmt die Obliegenheiten eines Schulrates (BesGr A 14) wahr. Der Volksschulrektor erhält eine Stellenzulage nach Nummer 15 Satz 1 der Vorbemerkungen, da das von ihm wahrgenommene Amt des Schulrates (BesGr A 14) nicht im Wege einer Bewährungsbeförderung nach § 25 Abs. 1 erreichbar ist.

4.22.2 Wird ein über dem ersten Beförderungsamts im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 liegendes Amt von einem im Eingangsamts befindlichen Beamten wahrgenommen, so findet Nummer 15 Satz 3 keine Anwendung. Auf Nummer 4.21.7 nehme ich Bezug.

- c) Nach Nummer 8.4 wird eingefügt:

8.5 Besoldungsdienstalter für Beamte und Richter in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14

Nach Artikel IV Abs. 6 des 5. LBesÄndG vom 17. April 1968 (GV. NW. S. 138; SGV. NW. 20320) ist das Besoldungsdienstalter der Beamten und Richter, die sich am 1. 1. 1968 in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 befinden haben, **mindestens** um zwei Jahre zu verbessern.

Dieses Besoldungsdienstalter ist auch nach Inkrafttreten des 6. LBesÄndG (1. 4. 1969) beizubehalten, sofern sich nicht auf Grund der §§ 6 bis 9, 26 LBesG 69 ab 1. 4. 1969 ein günstigeres Besoldungsdienstalter ergibt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1969 S. 1890.

20322

Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 2203 — IV A 3 —
u. d. Innenministers — II A 1 — 1.54 10 — 4017/69 —
v. 28. 10. 1969

Auf Beschluß der Landesregierung vom 28. 10. 1969 ist bei der Zahlung von Vergütungen für Prüfungstätigkeiten nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1 Allgemeines

- 1.1 Einem Beamten oder Richter darf eine Vergütung für Tätigkeiten bei Prüfungen nur gewährt werden, wenn

1. ihm diese Tätigkeiten nicht im Hauptamt zugewiesen werden können und
2. er für diese Nebentätigkeiten im Hauptamt nicht angemessen entlastet wird (§ 12 Abs. 3 NtV).

Das gilt nicht für die in § 217 Abs. 3 LBG genannten Beamten an wissenschaftlichen Hochschulen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 HNtV).

- 1.2 Zur Übernahme einer Nebentätigkeit bei Prüfungen bedarf der Beamte oder Richter der vorherigen Genehmigung, wenn diese Tätigkeit als Nebenamt oder als Nebenbeschäftigung gegen Vergütung ausgeübt werden soll (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3 LBG, § 6 NtV, § 4 Abs. 1 LRIG); das gilt nicht für eine Nebentätigkeit, die auf Verlangen übernommen wird (§ 67 LBG).

- 1.3 Die Nummern 1.1 und 1.2 gelten für Angestellte entsprechend.

2 Prüfungsvergütung

- 2.1 Eine Prüfungsvergütung kann für die Mitwirkung an folgenden staatlichen Prüfungen, die vor Prüfungsämtern oder Prüfungsausschüssen im Bereich der Landesverwaltung abgelegt werden, gezahlt werden:

1. Staatsprüfungen,
2. Hochschulprüfungen,
3. Laufbahnprüfungen und andere Prüfungen für Bedienstete des Landes,
4. andere als in den Ziffern 1 bis 3 bezeichnete Prüfungen von Personen, die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt sind.

- 2.2 Werden für eine Prüfung Gebühren erhoben, so ist die Höhe der Vergütungen für die Prüfungstätigkeiten (Nummer 2.5) auf der Grundlage der aufkommenden Prüfungsgebühren zu ermitteln. Dabei dürfen die für die Prüfung eines Prüflings zu zahlenden Vergütungen insgesamt die Höhe der für einen Prüfling festgesetzten Prüfungsgebühr nicht übersteigen.

- 2.31 In anderen als den in Nummer 2.2 bezeichneten Fällen werden für die Prüfung eines Prüflings die folgenden Beträge festgesetzt, die unter Berücksichtigung des Umfangs der Prüfungstätigkeiten (Nummer 2.5) als Prüfungsvergütung höchstens gezahlt werden dürfen:

1. a) Hochschulprüfungen, die ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule abschließen 240,— DM
- b) Erste Staatsprüfungen — soweit nicht unter Ziffer 2 fallend — an Stelle einer Hochschulprüfung nach Buchstabe a) 240,— DM
- c) Zweite Staatsprüfungen — soweit nicht unter Ziffer 2 fallend — 240,— DM
- d) Laufbahnprüfungen für den höheren Dienst 240,— DM
2. Staatsprüfungen für
 - a) das Lehramt an der Realschule 200,— DM
 - b) das Lehramt an Sonderschulen 200,— DM
 - c) das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule 160,— DM
3. a) Laufbahnprüfungen für den gehobenen Dienst 120,— DM
- b) Laufbahnprüfungen für den mittleren Dienst 60,— DM
- c) Laufbahnprüfungen für den einfachen Dienst 40,— DM
- d) Aufstiegsprüfungen: Der für die jeweilige Laufbahnprüfung festgelegte Betrag
- e) Eignungsprüfungen der Polizeivollzugsbeamten. Zwischenprüfungen und Erweiterungsprüfungen: Zwei Drittel des für die jeweilige Laufbahnprüfung festgelegten Betrages
4. a) Lehrabschlußprüfungen für Angestelltenlehrlinge und Feststellungs-(Kalkulatur-)prüfung für Angestellte 50,— DM
- b) Verwaltungseigene Prüfungen für Arbeiter 40,— DM.
- 2.32 Wirken an einer Prüfung außer nebenamtlichen (nebenberuflichen) Prüfern auch hauptamtliche Prüfer mit, so können die Beträge nach Nummer 2.31 höchstens mit dem Anteil zur Verteilung als Prüfungsvergütung in Anspruch genommen werden, der dem Verhältnis der Zahl der nebenamtlichen (nebenberuflichen) Prüfer zu der Zahl der hauptamtlichen Prüfer entspricht. Sind an einer Prüfung insgesamt mehr als vier Prüfer beteiligt, so können die Beträge nach Nummer 2.31 um ein Viertel erhöht werden, wenn der Umfang der Prüfungstätigkeiten (Nummer 2.5) dies rechtfertigt.
- 2.4 Die Nummern 2.2 bis 2.32 gelten unter Berücksichtigung des Umfangs der Prüfungstätigkeiten auch für Wiederholungsprüfungen.
- 2.5 Durch eine Prüfungsvergütung dürfen nur die Korrektur von Prüfungsarbeiten (Haus- und Klausurarbeiten) sowie die Mitwirkung an mündlichen und an praktischen Prüfungen abgegolten werden.
- 2.6 Für die Ausarbeitung von Prüfungsarbeiten und für andere mit der Vorbereitung oder Durchführung von Prüfungen verbundenen Arbeiten wird eine Prüfungsvergütung nicht gezahlt.
- 2.7 Von den Nummern 2.2 bis 2.6 abweichende Rechtsvorschriften oder abweichende Verwaltungsvorschriften des Bundes bleiben unberührt.
- 3 Reisekosten
Neben der Prüfungsvergütung werden Reisekosten nach den für Beamte des Landes geltenden Vorschriften gezahlt.
- 4 Steuerliche Behandlung der Vergütung
Die Prüfungsvergütung unterliegt nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn (vgl. Abschnitt 4 Abs. 4 LStR.

Abschnitt 151 Abs. 2 EStR); sie wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 46 EStG durch Veranlagung zur Einkommensteuer erfaßt.

5 Schlußbestimmungen

- 5.1 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.
- 5.2 Abweichungen von den Bestimmungen dieser Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Finanzministers und des Innenministers. Diese sind ermächtigt, erforderlichenfalls die Aufzählung in Nummer 2.31 zu ergänzen.
- 5.3 Die obersten Landesbehörden bestimmen für ihren Geschäftsbereich
 1. im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister im Rahmen der Nummer 2.1 die Prüfungen, für deren Abnahme den neben ihrem Hauptamt an der Prüfung Mitwirkenden eine Vergütung gewährt wird und
 2. im Rahmen der Nummern 1.1 und 2.2 bis 2.4 die Höhe der Vergütung für die Prüfungstätigkeiten (Nummer 2.5).
- 5.4 Von dem in Nummer 5.1 bestimmten Zeitpunkt an sind alle Bestimmungen, die diesen Richtlinien widersprechen, nicht mehr anzuwenden.

— MBl. NW. 1969 S. 1890.

203310

Anderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Oktober 1969 zur Änderung des Länderlohntarifvertrages Nr. 13 vom 1. Februar 1969

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 3 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.30.04 — 1'69 —
v. 21. 10. 1969

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Länderlohntarifvertrag Nr. 13 vom 1. Februar 1969 i. d. F. des Tarifvertrages vom 24. April 1969 (bekanntgegeben mit den Gem. RdErl. v. 11. 2. 1969 und v. 28. 7. 1969 — S MBl. NW. 203310) mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 geändert wird, geben wir bekannt:

Anderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Oktober 1969 zur Änderung des Länderlohntarifvertrages Nr. 13 vom 1. Februar 1969

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände.
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Länderlohntarifvertrag Nr. 13 vom 1. Februar 1969, in der Fassung des Tarifvertrages vom 24. April 1969, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Worte „353 Pf“ ersetzt durch die Worte „360 Pf“.
2. Die Anlage zum Länderlohntarifvertrag Nr. 13, in der Fassung des Tarifvertrages vom 24. April 1969, wird durch die diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Anlage ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 in Kraft.

Bonn, den 9. Oktober 1969

**Anlage zum Tarifvertrag
zur Änderung des Länderlohntarifvertrages Nr. 13
Lohntabelle vom 1. Oktober 1969 an**

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
		Stundenlohn	
		Pf	Pf
II (83 v. H.)	1. bis 2. Jahr	340	331
	3. bis 4. Jahr	348	338
	5. bis 6. Jahr	352	343
	7. bis 8. Jahr	357	347
	9. bis 10. Jahr ab 11. Jahr	360 363	350 353
III (88 v. H.)	1. bis 2. Jahr	358	349
	3. bis 4. Jahr	366	357
	5. bis 6. Jahr	371	362
	7. bis 8. Jahr	376	366
	9. bis 10. Jahr ab 11. Jahr	379 382	370 373
IV (91 v. H.)	1. bis 2. Jahr	370	360
	3. bis 4. Jahr	378	368
	5. bis 6. Jahr	384	373
	7. bis 8. Jahr	389	378
	9. bis 10. Jahr ab 11. Jahr	392 395	381 385
V (94 v. H.)	1. bis 2. Jahr	381	370
	3. bis 4. Jahr	390	378
	5. bis 6. Jahr	395	384
	7. bis 8. Jahr	400	389
	9. bis 10. Jahr ab 11. Jahr	404 407	392 395
VI (100 v. H.)	1. bis 2. Jahr	403	392
	3. bis 4. Jahr	412	401
	5. bis 6. Jahr	418	406
	7. bis 8. Jahr	423	412
	9. bis 10. Jahr ab 11. Jahr	427 431	415 419
VII (107 v. H.)	1. bis 2. Jahr	429	417
	3. bis 4. Jahr	439	427
	5. bis 6. Jahr	445	432
	7. bis 8. Jahr	451	438
	9. bis 10. Jahr ab 11. Jahr	455 459	442 446
VII a (110 v. H.)	1. bis 2. Jahr	440	428
	3. bis 4. Jahr	450	438
	5. bis 6. Jahr	456	444
	7. bis 8. Jahr	462	450
	9. bis 10. Jahr ab 11. Jahr	467 471	454 458
VIII (114 v. H.)	1. bis 2. Jahr	455	442
	3. bis 4. Jahr	466	452
	5. bis 6. Jahr	472	458
	7. bis 8. Jahr	478	465
	9. bis 10. Jahr ab 11. Jahr	482 487	469 473
IX (125 v. H.)	1. bis 2. Jahr	496	482
	3. bis 4. Jahr	508	493
	5. bis 6. Jahr	515	500
	7. bis 8. Jahr	522	507
	9. bis 10. Jahr ab 11. Jahr	526 531	511 516

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Das für die Berechnung des Krankenzuschusses gemäß § 42 Abs. 3 MTL II und des Krankengeldzuschusses gemäß § 42 Abs. 4 MTL II maßgebende Nettoarbeitsentgelt ist nach § 42 Abs. 5 MTL II um 80 v. H. des Vmhundertsatzes der Eckloohnerhöhung zu erhöhen, wenn nach Ablauf des für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts maßgebenden Zeitraumes allgemeine Lohnerhöhungen eingetreten sind. Die Erhöhung des Ecklohnes durch diesen Tarifvertrag beträgt 2 v. H.; 80 v. H. des Vmhundertsatzes dieser Eckloohnerhöhung sind 1,6 v. H. Hat der nach § 42 Abs. 5 MTL II für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts maßgebende Zeitraum vor dem 1. Oktober 1969 geendet, so ist bei der Zahlung der Krankenbezüge für die Zeit nach dem 30. September 1969 das zugrunde zu legende Nettoarbeitsentgelt um 1,6 v. H. zu erhöhen.
2. Der nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 1 MTL II aus der Summe des Lohnes für die im Kalenderjahr 1968 bezahlten Überstunden, der Zeitzuschläge, der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge sowie der Wechselschichtzuschläge ermittelte Zuschlag ist auf Grund der Erhöhungen des Ecklohnes durch den Länderlohntarifvertrag Nr. 13 und durch diesen Tarifvertrag für die Zeit nach dem 30. September 1969 um insgesamt 8,6 v. H. zu erhöhen. Hat das Arbeitsverhältnis erst im Kalenderjahr 1969 begonnen und ist der nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 2 MTL II maßgebende Berechnungszeitraum vor dem 1. Oktober 1969 beendet gewesen, ist der nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 1 MTL II ermittelte Zuschlag um 1,6 v. H. zu erhöhen.
3. Nummer 2 Satz 3 der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (Gem. RdErl. v. 18. 11. 1963 — SMBl. NW. 203311) erhält die folgende Fassung:
„Auf Grund des ab 1. Oktober 1969 geltenden Ecklohnes von 3,60 DM ergeben sich die folgenden Beträge je Stunde:

Zuschlagsgruppe	Betrag
I	0,18 DM
II	0,22 DM
III	0,29 DM
IV	0,36 DM
V	0,43 DM
VI	0,50 DM
VII	0,58 DM
VIII	0,72 DM
IX	0,90 DM
X	1,12 DM“.

— MBl. NW. 1969 S. 1891.

203310

**Ergänzungstarifvertrag Nr. 2
vom 9. Oktober 1969
zum Dritten Änderungstarifvertrag
vom 1. Februar 1969
zur Änderung des Tarifvertrages über die
Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 4.1 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.31.14 — 1.69 —
v. 21. 10. 1969

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Dritte Änderungstarifvertrag vom 1. Februar 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 10. Februar 1965

i. d. F. des Ergänzungstarifvertrages vom 24. April 1969 (bekanntgegeben mit den Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965, 11. 2. 1969 und 28. 7. 1969 — SMBl. NW. 203310 —) mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 geändert wird, geben wir bekannt:

**Ergänzungstarifvertrag Nr. 2
vom 9. Oktober 1969
zum Dritten Änderungstarifvertrag vom 1. Februar 1969
zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedin-
gungen der Personenkraftwagenfahrer**

Zwischen

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-
kehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einzig er Paragraph

Die Anlage zum Dritten Änderungstarifvertrag vom 1. Februar 1969 wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 durch die diesem Tarifvertrag beigefügte Anlage ersetzt.

Bonn, den 9. Oktober 1969

**Anlage zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Oktober 1969
für Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein vom 1. Oktober 1969 an**

Gruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse			
		1		2	
		Monats- lohn DM	Pauschal- zuschlag DM	Monats- lohn DM	Pauschal- zuschlag DM
Gruppe I					
bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 211 Stunden	1. bis 8. Jahr	885,52	29,48	861,20	28,80
	vom 9. Jahr an	900,04	29,96	875,76	29,24
Gruppe II					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 211 bis 236 Stunden	1. bis 8. Jahr	974,50	50,50	945,64	49,36
	vom 9. Jahr an	993,70	51,30	964,90	50,10
Gruppe III					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 236 bis 260 Stunden	1. bis 8. Jahr	1076,04	58,96	1047,40	57,60
	vom 9. Jahr an	1095,08	59,92	1061,52	58,48
Gruppe IV					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 260 bis 284 ^{1/2} Stunden	1. bis 8. Jahr	1181,04	58,96	1147,40	57,60
	vom 9. Jahr an	1200,08	59,92	1166,52	58,48
Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3	1. bis 8. Jahr	1289,30	75,70	—	—
	vom 9. Jahr an	1313,10	76,90	—	—

302

**Bekanntmachung
der Zahl der Kammern
bei den Gerichten für Arbeitssachen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 11. 1969 —
II 1 — Arb 1064

Auf Grund des § 17 Abs. 1 und 2 und des § 35 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kündigungsrechts und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Erstes Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) und das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), bestimme ich im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Zahl der Kammern bei den Gerichten für Arbeitssachen in Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 1970 wie folgt:

I. Arbeitsgerichte

Lfd. Nr.	Sitz des Gerichts	Allgemeine Kammern
1.	Aachen	2
2.	Bonn	2
3.	Düsseldorf	7
4.	Duisburg	4
5.	Essen	4
6.	Köln	8
7.	Krefeld	2
8.	Mönchengladbach	2
9.	Oberhausen	2
10.	Siegburg	1
11.	Solingen	1
12.	Wesel	2
13.	Wuppertal	3
14.	Arnsberg	1
15.	Bielefeld	2
16.	Bochum	2
17.	Detmold	1
18.	Dortmund	5
19.	Gelsenkirchen	3
20.	Hagen	3
21.	Hamm	2
22.	Herford	1
23.	Herne	3
24.	Iserlohn	1
25.	Minden	1
26.	Münster	2
27.	Paderborn	1
28.	Rheine	1
29.	Siegen	1

II. Landesarbeitsgerichte

Lfd. Nr.	Sitz des Gerichts	Allgemeine Kammern
1.	Düsseldorf mit Kammern in Köln	12
2.	Hamm	8

Mein RdErl. v. 8. 9. 1967 (SMBI. NW. 302) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1969 außer Kraft.

— MBl. NW. 1969 S. 1894.

8302

**Versorgung
der Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz
Verfahren zur Feststellung einer im Bundesgrenzschutz
erlittenen Grenzschutzdienstbeschädigung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 10. 1969 —
II B 2 — 4904 (15.69)

Nachstehend gebe ich den gemeinsamen Erlaß des Bundesministers des Innern und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 25. 8. 1969 über das Verfahren zur Feststellung einer im Bundesgrenzschutz erlittenen Grenzschutzdienstbeschädigung mit der Bitte bekannt, hiernach zu verfahren.

Auf Grund des § 42 a Absatz 3 des Wehrpflichtgesetzes sind auf die persönliche Rechtsstellung der zum Grenzschutzdienst einberufenen Wehrpflichtigen die Vorschriften über die persönliche Rechtsstellung der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, sinngemäß anzuwenden. Dienstleistende im Bundesgrenzschutz erhalten deshalb wie die Soldaten der Bundeswehr wegen der Folgen einer Grenzschutzdienstbeschädigung — die der Wehrdienstbeschädigung gleichsteht — während ihrer Dienstzeit einen Ausgleich nach § 85 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) und nach Beendigung des Grenzschutzdienstverhältnisses nach § 80 SVG Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Über den Ausgleich entscheidet in sinngemäßer Anwendung des § 87 SVG für den gesamten Bereich des Bundesgrenzschutzes die Grenzschutzverwaltung Mitte in Kassel. Für das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

Über die Versorgung entscheiden die zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden im Auftrag des Bundes (§ 88 SVG).

Da beide Behörden über die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Grenzschutzdienstbeschädigung und über eine Versorgung nach § 81 a SVG in eigener Zuständigkeit zu entscheiden haben, ist zur Wahrung einer einheitlichen Entscheidung wie folgt zu verfahren:

A. Verfahren während des Grenzschutzdienstes

I. Ordentliches Verfahren

1. Hält die Grenzschutzverwaltung Mitte (im nachfolgenden „Grenzschutzverwaltung“ genannt) nach Beteiligung des Kommandoarztes des Grenzschutzkommandos Mitte eine Grenzschutzdienstbeschädigung und die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung des Ausgleichs nach § 85 SVG für gegeben, übersendet sie nach Abschluß der für die Entscheidung notwendigen Ermittlungen die Akten unter Mitteilung der vorgesehenen Entscheidung über den zuständigen Grenzschutzarzt und den Leiter der Schirmbildstelle, die nach Nummer 2 bzw. 3 tätig werden, an das nach Beendigung des Dienstverhältnisses des Dienstleistenden zuständige Versorgungsamt. Solange diese Zuständigkeit nicht feststeht oder der Dienstleistende seinen Wohnsitz im Land Berlin hat, sind die Akten an das für den Unterkunftsort des Dienstleistenden zuständige Versorgungsamt zu senden.
2. Der Grenzschutzarzt erstattet, sobald der Heilverlauf es zuläßt, spätestens jedoch 3 Monate nach Eintritt der Grenzschutzdienstbeschädigung, das grenzschutzärztliche Versorgungsgutachten und sendet den Vorgang an den Leiter der Schirmbildstelle.
3. Der Leiter der Schirmbildstelle leitet die Akten nach Beifügung eines Prüfvermerks an das nach Nummer 1 zuständige Versorgungsamt weiter.
4. Hält das Versorgungsamt den Tatbestand einer Grenzschutzdienstbeschädigung ebenfalls für gegeben und stimmt es nach Anhörung des

ärztlichen Dienstes mit dem Prüfvermerk des Leiters der Schirmbildstelle in der Frage des ursächlichen Zusammenhangs der Gesundheitsstörung mit einem Tatbestand des § 81 SVG überein, so sendet es die Akten mit einer entsprechenden Stellungnahme an die Grenzschutzverwaltung zurück. Hält das Versorgungsamt eine Grenzschutzdienstbeschädigung nicht für gegeben oder stimmt es dem Prüfvermerk nicht zu, so legt es den Vorgang dem Landesversorgungsamt vor.

5. Das Landesversorgungsamt nimmt zur Frage der Grenzschutzdienstbeschädigung und des ursächlichen Zusammenhangs Stellung und sendet die Akten an die Grenzschutzverwaltung zurück.
6. Stimmt die Grenzschutzverwaltung der Stellungnahme des Versorgungsamts oder Landesversorgungsamts zu, so entscheidet sie entsprechend. Schließt sie sich der Stellungnahme nicht an, so legt sie den Vorgang dem Bundesminister des Innern zur Entscheidung vor.
7. Der Bundesminister des Innern entscheidet über die strittige Frage und teilt seine Entscheidung der Grenzschutzverwaltung mit. Will er von der Stellungnahme des Versorgungsamts oder Landesversorgungsamts abweichen, so entscheidet er im Benehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.
Die Grenzschutzverwaltung entscheidet entsprechend.

II. Verkürztes Verfahren

1. Hält die Grenzschutzverwaltung den Tatbestand einer Grenzschutzdienstbeschädigung nicht für gegeben, so übersendet sie die Akten unter Mitteilung der beabsichtigten Entscheidung an das nach Abschnitt I Nr. 1 zuständige Versorgungsamt zur Stellungnahme.
2. Stimmt das Versorgungsamt dem Vorschlag der Grenzschutzverwaltung zu, so entscheidet die Grenzschutzverwaltung entsprechend.
3. Stimmt das Versorgungsamt dem Vorschlag der Grenzschutzverwaltung nicht zu, so gibt es die Akten an die Grenzschutzverwaltung zurück, die sodann wie nach Abschnitt I verfährt.
4. Entsprechend den Nummern 1 bis 3 wird verfahren, wenn
 - a) bei Unfällen mit sofortiger Todesfolge der ursächliche Zusammenhang des Todes mit dem festgestellten Sachverhalt bejaht wird.
 - b) die Verschollenheit eines Grenzschutzdienstleistenden offensichtlich auf den Grenzschutzdienst zurückzuführen ist,
 - c) die Gewährung des Ausgleichs nach § 85 SVG nicht in Betracht kommt, weil die Minderung der Erwerbsfähigkeit zweifelsfrei unter 25 vom Hundert liegt, die Entscheidung über die Grenzschutzdienstbeschädigung aber aus anderen Gründen notwendig ist.

III. Bagatellfälle

1. Stellt die Grenzschutzverwaltung fest, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit zweifelsfrei unter 25 vom Hundert liegt, und ist deshalb eine Entscheidung über die Grenzschutzdienstbeschädigung bei der Ablehnung des Anspruchs nach § 85 SVG nicht erforderlich, so entfällt regelmäßig das Verfahren nach diesem Erlaß.
2. Wird in einem späteren Zeitpunkt die Klärung der Frage der Grenzschutzdienstbeschädigung erforderlich (z. B. bei einer Verschlimmerung der Gesundheitsstörung oder im Verlauf eines Rechtsmittelverfahrens), so ist alsdann nach diesem Erlaß zu verfahren.

B. Verfahren nach Beendigung des Grenzschutzdienstes

I. Entscheidung über die Frage der Grenzschutzdienstbeschädigung

1. Ist das Verfahren zur Feststellung einer Grenzschutzdienstbeschädigung bei Beendigung des Grenzschutzdienstverhältnisses eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen, oder endet das Grenzschutzdienstverhältnis durch Tod, so ist das Verfahren auch nach Beendigung des Grenzschutzdienstverhältnisses nach Teil A durchzuführen, solange ein Antrag auf Versorgung nach § 80 SVG nicht vorliegt.
2. In allen anderen Fällen entscheidet nach Beendigung des Grenzschutzdienstverhältnisses zunächst das nach § 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren in der Kriegsopferversorgung, oder nach § 95 Abs. 2 SVG zuständige Versorgungsamt über den Anspruch nach § 80 SVG.

II. Aktenübersendung

1. Ist für die Entscheidung über die Frage der Grenzschutzdienstbeschädigung das Versorgungsamt zuständig, so leitet die Grenzschutzverwaltung die Akten über den Leiter der Schirmbildstelle dem Versorgungsamt zu, dem sie gleichzeitig den Zeitpunkt der Beendigung des Grenzschutzdienstverhältnisses mitteilt. Der Leiter der Schirmbildstelle prüft, ob die Akten Originalgesundheitspapiere enthalten und ersetzt oder ergänzt sie gegebenenfalls durch beglaubigte Fotokopien oder Abschriften.
2. Das Versorgungsamt übersendet nach Erteilung des Bescheids über den Anspruch nach § 80 SVG, falls noch kein Bescheid über den Anspruch nach § 85 SVG vorliegt, die Versorgungsakten nochmals vorübergehend der Grenzschutzverwaltung, die alsdann über die Gewährung des Ausgleichs entscheidet.

C. Wirkungen des Verfahrens

1. Die Entscheidung der Grenzschutzverwaltung nach Teil A oder die Entscheidung des Versorgungsamtes nach Teil B über die Grenzschutzdienstbeschädigung und den ursächlichen Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einem Tatbestand des § 81 SVG sowie die entsprechenden, unter dem Vorbehalt einer endgültigen Feststellung getroffenen Feststellungen eines vorläufigen Bescheids im Sinne des § 85 Abs. 5 SVG oder des § 22 Abs. 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung sind für die andere Verwaltung verbindlich.
2. Soweit die Verbindlichkeit besteht, kann eine davon abweichende Entscheidung nur mit Zustimmung der anderen Verwaltung ergehen. Das gilt auch für das Vorverfahren und das gerichtliche Verfahren, und zwar auch für eine Verfügung über den Anspruch und für einen Rechtsmittelverzicht.
3. Ist durch rechtskräftiges Urteil über den ursächlichen Zusammenhang abweichend von dem angefochtenen Bescheid entschieden, so kann die am Streitverfahren nicht beteiligte Verwaltung in der gleichen Sache zu Ungunsten des Berechtigten oder Antragstellers nicht von der richterlichen Entscheidung abweichen.

D. Entsprechende Anwendung

Dieser Erlaß gilt auch:

1. bei einer Entscheidung, die die Feststellung einer Grenzschutzdienstbeschädigung oder eines Dienstunfalls außerhalb des § 85 SVG notwendig macht (z. B. §§ 63 und 86 SVG).

2. bei einer Entscheidung über die Frage der Gewährung von Versorgung nach § 81 a SVG; die allgemeinen Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit für die Zustimmung zur Bewilligung einer solchen Versorgung bleiben unberührt.

— MBl. NW. 1969 S. 1894.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Notiz

Generalkonsulat von Paraguay, Hamburg

Düsseldorf, den 7. November 1969
P A 2 — 442 — 1/69

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Paraguay in Hamburg ernannten Herrn Dr. Valentin Cruz am 29. Oktober 1969 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul. Herrn Aurelio Benitez Ortiz, am 19. März 1959 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1969 S. 1896.

Kultusminister**Lehrerstellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1968
Feststellung der tatsächlichen Ausgaben gemäß § 4 Abs. 5 SchFG**

RdErl. d. Kultusministers v. 22. 10. 1969 — Z A 1 — 11 — 05:4 Nr. 567.69

Auf Grund der tatsächlichen Ausgaben des Landes für jede Schulform im Rechnungsjahr 1968 und der sich daraus ergebenden Kosten für eine Lehrerstelle werden folgende Anteile der Schulträger als Lehrerstellenbeitrag gemäß § 4 Abs. 5 SchFG festgesetzt:

Kapitel / Schulform	Mehrstelle (§ 3 Abs. 2 Buchst. d SchFG)	Kostenanteil des Schulträgers für eine			
		Normalstelle (§ 3 Abs. 2 Buchst. b und c SchFG)			
		22 v. H.	25 v. H.	28 v. H.	35 v. H.
		von Spalte 2			
	DM	DM	DM	DM	DM
0534 — Nichtstaatliche öffentliche Gymnasien	32 038,64	7 048,50	8 009,66	8 970,82	11 213,52
0535 — Öffentliche Realschulen	29 942,18	6 587,28	7 485,55	8 383,81	10 479,76
0537 — Öffentliche Volksschulen	27 307,71	—	6 826,93	—	—
0544 A — Nichtstaatliche öffentliche Höhere Fach- schulen und Ingenieur- schulen für Textilwesen	28 565,64	6 284,44	7 141,41	7 998,38	9 997,97
0544 B — Nichtstaatliche öffentliche Fachschulen	20 798,48	4 575,67	5 199,62	5 823,57	7 279,47
0545 — Nichtstaatliche öffentliche Berufsfach- schulen	21 728,36	4 780,24	5 432,09	6 083,94	7 604,93
0546 — Nichtstaatliche öffentliche Berufsschulen	29 422,94	—	7 355,74	—	—
0547 B — Nichtstaatliche öffentliche Kollegs — Institute zur Erlangung der Hochschulreife	24 121,26	5 306,68	6 030,32	6 753,95	8 442,44

Ich bitte, die Schulträger zur Zahlung der vorne aufgeführten Kostenanteile heranzuziehen. Die bisher auf Grund der im Bezugserlaß festgesetzten Stellenbeiträge von den Schulträgern geleisteten Zahlungen sind anzurechnen. Soweit eine Erstattung an die Schulträger erforderlich wird, ist sie durch Absetzen von der Einnahme bei den Titeln 61 a und 61 b der in Frage kommenden Kapitel vorzunehmen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister.

— MBl. NW. 1969 S. 1897.



Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM. Ausgabe B 17.— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.